

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 49

21.12.2022

Seite 297

I n h a l t

- **Änderung der Gebührensatzung der Isener Gruppe**
- **Entgeltliste zum 01.01.2023 des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung**
- **Bekanntmachung nach § 5 UVPG; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Satzung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt der

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe

folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 12.10.2021

§ 1

§ 9a Grundgebühr erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	bis 31.12.2022	96 € / Jahr	ab 01.01.2023	144 € / Jahr
bis	10 m ³ /h	bis 31.12.2022	144 € / Jahr	ab 01.01.2023	216 € / Jahr
bis	16 m ³ /h	bis 31.12.2022	240 € / Jahr	ab 01.01.2023	360 € / Jahr
über	16 m ³ /h	bis 31.12.2022	300 € / Jahr.	ab 01.01.2023	450 € / Jahr

(3) Für die Überlassung eines beweglichen Wasserzählers wird für jeden angefangenen Monat eine Grundgebühr von

- 20 Euro (bis 31.12.2022) und
- 30 Euro (ab 01.01.2023) erhoben.

§ 2

§ 10 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt

- bis 31.12.2022 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers und
- ab 01.01.2023 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Versorgung eines unbebauten Grundstücks mit Bauwasser erfolgt grundsätzlich ohne Zähler und wird mit den folgenden Pauschalen abgerechnet:

- Einrichtung des Bauwasseranschlusses, einmalig 30,-- Euro (bis 31.12.2022) und 40 Euro (ab 01.01.2023).

- Monatliche Grundgebühr für die Dauer des Bauwasseranschlusses 5,- Euro (bis 31.12.2022) und 7,50 Euro (ab 01.01.2023), angefangene Monate zählen als ganzer Monat.
- Monatliche Leistungsgebühr je angefangenen 100 m³ des Bauvorhabens 1,50 Euro (bis 31.12.2022) und 2 Euro (ab 01.01.2023), angefangene Monate zählen als ganzer Monat.

Die pauschale Berechnung der Bauwassernutzung wird mit dem Einbau des Hauswasserzählers beendet.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr

- bis 31.12.2022 2,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers und
- ab 01.01.2023 3,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Als Kautions für ein Zählerstandrohr (Standrohr mit technischen Sicherheitseinrichtungen inkl. Zähler) sind 250,- Euro beim Zweckverband zu hinterlegen. Die Erstattung der Kautions erfolgt nach Rückgabe des unbeschädigten Zählerstandrohres mit den technischen Sicherheitseinrichtungen einschließlich des Zählers und nach Abzug der zu entrichtenden Wasser- und der Grundgebühr auf das Konto des Wasserabnehmers. Die Kosten für die Instandsetzung oder Neukauf eines beschädigten bzw. eines abhanden gekommenen Zählerstandrohres inkl. der technischen Sicherheitseinrichtungen und des Zählers sind in voller Höhe zu erstatten. Für die Lieferung der beweglichen Zähler an den Wasserabnehmer, bzw. das Befüllen von Schwimmbädern, wird zusätzlich zum Wasserpreis und der Grundgebühr der tatsächliche Aufwand (Arbeitszeit, Fahrzeuge usw.) in Rechnung gestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf in Kraft.

Schwindegg, 02.12.2022

Bgm. Kamhuber, 1. Vorsitzender

Entgelt ab 1.1.2023für das Gebiet des Zweckverbandes Mühdorf für
Tierkörperbeseitigung

Netto

19% UST

Brutto

Entsorgungsart			
Tierkörperentsorgung			
Abholung von Großtieren (nicht Vieh) z.B. Hirsch über 100 kg	45,34 €	8,62 €	53,96 €
Abholung von Kleintieren (nicht Vieh) Hunde, Reh, usw.	40,16 €	7,63 €	47,79 €
+ jedes weitere Tier	11,66 €	2,22 €	13,88 €
Katzen (Füchse u.ä.)	36,28 €	6,89 €	43,17 €
+ jedes weitere Tier	7,77 €	1,48 €	9,25 €
Selbstanlieferung von Großtieren (nicht Vieh) Hirsch usw.	19,45 €	3,70 €	23,14 €
Selbstanlieferung von Kleintieren (nicht Vieh) Hunde usw.	11,66 €	2,22 €	13,88 €
Katzen (Füchse u. ä.)	7,77 €	1,48 €	9,25 €
Entsorgung Schlachtabf. und Nebenprodukte			
Abholung von Schlachtnebenprodukten aus Großanfallstellen (Containerentsorgung)	24,67 €	4,69 €	29,36 €
Transport pro t	148,00 €	28,12 €	176,12 €
Transport – Mindestentgelt pro Cont.	106,38 €	20,21 €	126,59 €
Sonderfahrten auf Vereinbarung pro angef. Std.	146,47 €	27,83 €	174,30 €
Verarbeitung incl. Produktverbrennung Kat.1 pro t	107,92 €	20,51 €	128,43 €
Verarbeitung incl. Produktverbrennung Kat. 2	- €	- €	- €
Verarbeitung incl. Produktverbrennung Kat. 3 verhandelbar	277,52 €	52,73 €	330,25 €
Blut pro t	215,84 €	41,01 €	256,85 €
Sortierte Sonderprodukte pro t			
Abh. von Schlachtnebenprodukten aus Metzgereien bei regelmäßiger Entsorgung 1 x pro Woche			
Kat. 1 / 2 Rohw. v. schlachtenden Metzger			
Kat. 3 Rohware v. nichtschlachtenden Metzger			
+ 1 Stck 120 l Behälter	37,00 €	7,03 €	44,03 €
+ 1 Stck 240 l Behälter	55,50 €	10,55 €	66,05 €
+ 1 Stck 660 l Behälter ab 1.4.2013	130,81 €	24,85 €	155,66 €
+ 1 Stck 700 l Behälter	138,75 €	26,36 €	165,11 €
+ 1 Stck 770 l Behälter ab 1.4.2013	152,63 €	29,00 €	181,63 €
+ 1 Stck 1.100 l Behälter	185,00 €	35,15 €	220,15 €
Abholung von Schlachtabfällen, Lebensmittelabfällen u. ä., Einzelanfahrten und mehrwöchiger Rhythmus, keine Kat.-Unterscheidung			
	43,17 €	8,20 €	51,37 €
1 Stck. 120 l Behälter	64,75 €	12,30 €	77,05 €
1 Stck. 240 l Behälter	161,88 €	30,78 €	192,63 €
1 Stck. 700 l Behälter	214,30 €	40,72 €	255,01 €
1 Stck. 1100 l Behälter	11,66 €	2,22 €	13,88 €
Private Selbstanlief. von Schlachtabf. u. Erzeugn. pro angef. 50 kg			
Sonderentsorgung			
Sonderfahrten pro angefangene Stunde außerhalb der Tour 75,00 € netto	106,88 €	20,31 €	127,19 €
Verarbeitung und Produktverbrennung, Sonderprodukte aus BSE-Fällen, Blut, verdorbene Lebensmittel u.ä.pro angef. 100 kg Rohm.	27,75 €	5,27 €	33,02 €
Dienstleistungen			
Entfernen von Fremdstoffen incl. Entsorgung z.B. Hufeisen usw.	32,38 €	6,15 €	38,53 €
Dienstleistungen Verrechnung pro Stunde	53,95 €	10,25 €	64,21 €
Fahrzeugdesinfizierung bei Selbstanlieferung	23,32 €	4,43 €	27,75 €
Fehlwürfe die zur Produkt- oder Maschinenschädigung bzw. Vergehen gegen Gesetze führen.			
2. Anfahrt erforderlich durch Fehlverhalten	30,83 €	5,86 €	36,69 €
Standzeiten pro 10 Minuten	23,21 €	4,41 €	27,62 €
Containermiete (einmalig)			
Dauermiete auf Vereinbarung	80,17 €	15,23 €	95,41 €
Aufschläge auf Normalentgelt :			
Samstag = 25 % , Sonntag = 100 % ; Feiertag = 125 %			
Entgelt = Einsamml. + Verarbeitung + Produkttransport + Verbrennung			

FB 42

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben der Almil AG Allgäuer Alpenmilchwerk
Menningerstraße 1, 84570 Polling**

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Firma Almil AG hat einen Antrag auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Milchverarbeitung (Hauptanlage) durch Errichtung und Betrieb eines Lagers für Salpetersäure als Nebeneinrichtung gestellt.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und der Nr. 9.3.2 i. V. mit Nr. 30 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 2 UVPG i. V. mit der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei wurde u. a. berücksichtigt, dass durch das Vorhaben keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, sondern die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht aus der Neueinstufung von Salpetersäure resultiert.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.31, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

21.12.2022
Mühldorf a. Inn,
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Vordermayr